RHEIN-SIEG-KREIS	ANLAGE	
DER LANDRAT	zu TOPkt.	

66 - Amt für Umwelt und Naturschutz

## Mitteilung für den öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft	18.05.2022	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-	
Punkt	Veränderungen bei den Landschaftsplänen Nr. 4 "Rheinbach -
	Meckenheim - Swisttal,, und Nr. 3 "Alfter"

## Mitteilung:

Bei den Landschaftsplänen Nr. 3 und 4 haben sich aktuelle Veränderungen ergeben, über die im Folgenden kurz berichtet werden soll.

## Landschaftsplan Nr. 3 "Alfter"

Im Zuge des neuen Landschaftsplans Nr. 3 (s. TOP 3) war ursprünglich bei Planaufstellung 2017 vorgesehen, als Pilotprojekt eine sog. Klima-Anpassungskarte gemeinsam mit der Gemeinde Alfter zu erarbeiten. Sie sollte insbesondere Hinweise zur klimaangepassten Planung weiterer Baugebiete, zur Förderung von Kaltluftschneisen und andere Maßnahmen zum Klimaschutz enthalten. Durch das Unwetter 2021 hat sich diese Absicht insofern überholt, weil es nunmehr darum gehen muss, kreisweit zu agieren und insbesondere beim Thema Starkregen Prioritäten zu setzen. Hinzu kommt, dass der Bund inzwischen (vor dem Hintergrund der Klimadiskussion) das Förderprogramm geändert hat, auf das ursprünglich zugegriffen werden sollte. Das "Pilotprojekt Klimaanpassungskarte" wird deshalb im Einvernehmen mit der Gemeinde nicht mehr verfolgt.

## Landschaftsplan Nr. 4 "Rheinbach – Meckenheim - Swisttal"

Um den Wiederaufbau nach dem Unwetter 2021 zu vereinfachen, hatten Umweltausschuss und Kreisausschuss im Eilverfahren im November 2021 einstimmig eine vereinfachte Änderung des Landschaftsplans Nr. 4 beschlossen. Damit sollten aufwendige landschaftsrechtliche Verfahren zur Wiederherstellung zerstörter Infrastruktur in Landschafts- oder Naturschutzgebieten vermieden werden. Die Bezirksregierung Köln, bei dem das Verfahren angezeigt werden musste, hat nunmehr mitgeteilt, dass rechtliche Bedenken gegen wesentliche Teile der geplanten Änderungen bestehen. Insbesondere seien die geplanten "vereinfachten" Änderungen zu den Ausnahmen in ihrer räumlichen und inhaltlichen Reichweite so weitgehend, dass diese ein formelles Änderungsverfahren erfordern würden.

Dies würde bedeuten, dass es mindestens ein Jahr dauern würde, bis die daraus folgenden Verfahrensschritte (Umweltprüfung, Behördenbeteiligung, öffentliche Auslegung) absolviert sind. Das Ziel der Änderung war ja gerade, einen raschen Wiederaufbau zu ermöglichen. Das würde durch ein langwieriges Verfahren konterkariert.

Die Verwaltung hat daraufhin noch einmal die Dringlichkeit für den Bedarf entsprechender Planänderungen geprüft und diesen bei den Kommunen abgefragt. Nach derzeitigem Stand konnten alle unmittelbar nach dem Hochwasserereignis erforderlichen Instandsetzungen zeitnah durchgeführt werden. Es wurden jeweils angepasste Lösungen gefunden, die ohne eine Änderung des Landschaftsplans auskommen.

Handlungsbedarf besteht aktuell weiterhin in der Gemeinde Swisttal. Hier sind aber keine Akutmaßnahmen erforderlich. Vielmehr werden die Maßnahmen zur Verlagerung des Sportplatzes in Odendorf und die Sicherung der ehemaligen Hausmülldeponie am Ortsrand über die Bauleitplanung bzw. das Fachrecht mit entsprechendem Vorlauf abgewickelt.

Insofern besteht aus Sicht der Verwaltung keine Notwendigkeit mehr, das vereinfachte Änderungsverfahren fortzuführen bzw. es in ein reguläres Planverfahren umzuwandeln. Dies wurde der Bezirksregierung bereits mitgeteilt. Ein offizieller Beschluss zur Einstellung des Änderungsverfahrens kann später erfolgen, wenn der Landschaftsplan Nr. 4 ohnehin wegen der textlichen Harmonisierung ins Verfahren geht.